



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

# Güterkontrollgesetz

## Besondere militärische Güter

# Grundlagen

Jürgen Boehler-Royett Marcano  
Ressortleiter Exportkontrollen/Industrieprodukte  
26.02.2015



# Güterkontrollgesetz: Geltungsbereich

- Das Güterkontrollgesetz gilt für doppelt verwendbare Güter (Dual-Use) und für **besondere militärische Güter**, die Gegenstand völkerrechtlich nicht verbindlicher internationaler Kontrollmassnahmen sind.
- Als Grundlage des Anhangs 3 Güterkontrollverordnung mit den besonderen militärischen Gütern dient die «Munition List» der Wassenaar-Vereinbarung.
- Das Güterkontrollgesetz gilt aber nur so weit, als nicht das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über das Kriegsmaterial anwendbar ist.
- Ausfuhrgesuche für besondere militärische Güter werden nach den Kriterien des Güterkontrollgesetzes beurteilt.
- Vorbehalten bleiben weitere Massnahmen im Rahmen von Sanktionen.



# Güterkontrollgesetz: Begriffsbestimmungen

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. **Güter:** Waren, Technologien und Software;
- b. **doppelt verwendbare Güter (Dual-Use):** Güter, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können;
- c. **besondere militärische Güter:** Güter, die für militärische Zwecke konzipiert oder abgeändert worden sind, die aber weder Waffen, Munition, Sprengmittel noch sonstige Kampf- oder Gefechtsführungsmittel sind, sowie militärische Trainingsflugzeuge mit Aufhängepunkten;
- d. **Technologie:** Informationen für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung eines Gutes, die weder allgemein zugänglich sind noch der wissenschaftlichen Grundlagenforschung dienen;